

Grottkauer Kreisblatt

Stüd 17

Grottkau, den 27. April 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Pfg. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postcheckkonto Breslau 20416.

106.

Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Jahre 1935.

1) Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 26. April, 15 Uhr, Kreuzburg,
am 22. Juli, 8,30 Uhr, Tosel.

2) Beim Ankauf werden die Anforderungen zu Grunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind. Da die Pferde für den sofortigen Truppengebrauch erforderlich sind, wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur warmblütige Pferde angekauft im Alter von 5 bis zu 12 Jahren und in einer Größe von 1,56 Meter bis 1,65 Meter Stockmaß (ohne Eisen gemessen). Auf gute Abstammung und Süllenschein wird Wert gelegt.

Schimmel und tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

3) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung mittels Schecks.

4) Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Beförderungs- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopheugste erweisen, und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dieses häufig erst in vorgeschrittener Entwicklungsstufe möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) und Roß auf 28 Tage, für Kehlkopfpfeifen (Rohren) auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Kehlkopfpfeifen eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige eines Hauptmangels eines Pferdes an den Verkäufer nach § 485 BGB. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

5) Verkäufer, die Pferde vorführen, die nicht ihr Eigentum sind, müssen sich gehörig ausweisen können.

6) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und

eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7) Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 5. April 1935.

Der Reichswehrminister.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 23. April 1935.

Der Landrat.

107.

Polizeiverordnung zum Schutze des religiösen Friedens.

Gemäß § 1 der Verordnung vom 28. 2. 33 (R. G. Bl. I S. 83) in Verbindung mit § 14 und § 25 des P. V. G. vom 6. 6. 31 — GSS. 77 — wird hiermit für den Bereich der Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien folgendes verordnet:

§ 1.

1. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen und Kundgebungen über Religions- und Glaubensfragen werden hiermit bis auf weiteres verboten.
2. Veranstaltungen und Kundgebungen in Kirchenhäusern und althergebrachte Wallfahrten und Prozessionen fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 16. April 1935.

Der Oberpräsident der Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 24. April 1935.

Der Landrat.

108.

Betrifft

Wahlen für die Kreishebammenstelle.

Die Wahlzeit der Mitglieder der Kreishebammenstelle läuft Ende Juni d. Js. ab. Es sind deshalb Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Wahl der Hebammen zur Kreishebammenstelle sind die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Hebammen in die Kreis- und Provinzialhebammenstellen vom 22. Januar 1923 maßgebend. Es sind zu wählen zwei Hebammen als Mitglieder und zwei Hebammen als Stellvertreterinnen. Wahlberechtigt sind alle Hebammen, die im Bezirk der Kreishebammenstelle, also im Kreise Grottkau ihren

Wohnsitz haben. Je eine Ausfertigung der Liste der wahlberechtigten Hebammen liegt in der Zeit

vom 28. April bis 11. Mai d. Js.

bei den Bürgermeistern in Grottkau, Ottmachau, Groß-Carlowitz, Endersdorf, Falkenau, Alt-Grottkau, Hennesdorf, Herzogswalde, Kamnig, Koppitz, Deutsch-Leippe, Lichtenberg, Lindenau, Maßwitz, Mogwitz, Petersheide und Weiß zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Wählerinnenliste sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens binnen drei Tagen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses anzubringen und zu begründen.

Die Wahlen der Hebammen in die Kreishebammenstelle finden am

Donnerstag, den 11. Juli 1935,

von 8 bis 17 Uhr im Sitzungszimmer im Kreishause in Grottkau statt.

Für den Wahlkreis ist ein Wahlausschuß gebildet worden. Er besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und zwei aus dem Kreise der Wahlberechtigten genommenen Hebammen als Beisitzerinnen und zwei Stellvertreterinnen. Wahlleiter ist der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat Klings, sein Stellvertreter Kreisverwaltungsobersinspektor Beier.

Vom Kreis Ausschuß sind berufen worden:

Als Beisitzerinnen

1. die Hebamme Paula Mehlich in Grottkau,
2. die Hebamme Gertrud Gürth in Grottkau.

Als Stellvertreterinnen

1. die Hebamme Agnes Lux in Alt-Grottkau,
2. die Hebamme Hedwig Groß in Koppitz.

Die wahlberechtigten Hebammen des Kreises werden hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis zum 12. Juni d. Js. einzureichen.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen nach Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung und erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Es darf eine Bewerberin nur einmal vorgeschlagen werden. Mit dem Wahlvorschlage ist die Erklärung der Bewerberinnen einzureichen, daß sie zur Annahme einer Wahl bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 30 v. H. wahlberechtigten Hebammen aus dem Kreise Grottkau

unter Angabe des Wohnorts und der Wohnung oder von der Vorsitzenden der entsprechenden örtlichen Gliederung der Reichsfachschaft Deutscher Hebammen unterschrieben sein. Jede Wählerin darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Hat eine Wählerin mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird ihre Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

In dem Wahlvorschlag soll eine der Unterzeichnerinnen als bevollmächtigte Vertreterin bezeichnet werden. Diese ist zu Verhandlungen mit dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß und zur Abänderung und Zurücknahme des Wahlvorschlages ermächtigt. Fehlt die Ernennung einer solchen Vertreterin, so gilt die erste Unterzeichnete als bevollmächtigte Vertreterin.

Hebammen, die dem Wahlausschuß als Beisitzerinnen oder deren Stellvertreterinnen angehören, können nicht bevollmächtigte Vertreterinnen sein.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichneten eines Wahlvorschlages schriftlich, daß die bevollmächtigte Vertreterin durch eine andere ersetzt werden soll, so tritt diese an die Stelle der früheren bevollmächtigten Vertreterin, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder die den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.

Wird nur ein Wahlvorschlag für den Wahlkreis eingereicht, so gelten die darin gültig bezeichneten Bewerberinnen in der Reihenfolge des Vorschlags nach Maßgabe der zu wählenden Zahl als Mitglieder bezw. Stellvertreterinnen gewählt. Eine Wahlhandlung findet dann nicht statt.

Grottkau, den 23. April 1935.

Der Landrat.

J. D.: Siebolz.

109.

Betr. Saisonarbeitertransporte.

Die mit der Einsendung des Berichtes — oder Schlangzeige — zu meiner Verfügung vom 27. Dezember 1929, Nr. 2740, noch rückständigen Ortsbehörden werden um umgehende Berichtsvorlage ersucht.

Grottkau, den 23. April 1935.

Der Landrat.

Landwirtschaftliche

Formulare

sind vorrätig in der

Buchhandlung Menzel